

Praxisrelevante Aspekte, die ein/e Ziviltechniker/in bei Abschluss eines Berufshaftpflichtversicherungsvertrages berücksichtigen sollte

von RA Dr. Volker Mogel, LL.M.

[Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.]

Versichertes Risiko

Eine besonders wesentliche Frage betreffend des Versicherungsschutzes ist, was von der Versicherungsdeckung umfasst ist. In der Vergangenheit war es regelmäßig üblich (so etwa auch beim Kammervertrag), dass das versicherte Risiko mit einer Generalklausel beschrieben wird, zB: versichertes Risiko ist „Architektur“ oder „Bauingenieurwesen“. Vom Versicherungsschutz ist dann alles umfasst, was ein Architekt oder Bauingenieur aufgrund seiner Befugnis tun darf, sofern es nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Vereinzelt verwenden Versicherer keine Generalklausel, sondern bringen bei Abschluss des Versicherungsvertrages den Deckungsumfang durch Leistungsbilder und Zusatzleistungen in Erfahrung. Dabei läuft der Versicherungsnehmer (VN) Gefahr, dass etwas nicht ausdrücklich versichert worden ist, was man eigentlich aufgrund der Befugnis tun dürfte, jedoch bei Definition des Deckungsumfanges durch Leistungsbilder und Zusatzleistungen eben nicht vorsah. Dadurch kann es zu nicht wünschenswerten Deckungslücken im Versicherungsschutz kommen, weshalb jedenfalls eine Generalklausel (etwa „*versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung des Berufes eines [Architekten] im Rahmen seiner Befugnis*“) zu empfehlen ist.

Generalplanertätigkeit

Die Tätigkeit als Generalplaner ist grundsätzlich bei qualitativ guten Versicherungsvertragsbedingungen schon durch die Generalklausel unter dem versicherten Risiko mitumfasst. Manchmal wird es dennoch nochmals zur Klarstellung demonstrativ als mitversichert angeführt. Vorsicht ist jedoch auch hier geboten, da am Markt auch Vertragsbedingungen im Umlauf sind, die zwar die Mitversicherung der Generalplanertätigkeit propagieren, diese Deckung aber nur dann gegeben ist, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass sein Subplaner eine eigene Haftpflichtversicherung hat. Gelingt dem Versicherungsnehmer dieser Nachweis nicht, besteht keine Deckung für Generalplanertätigkeit.

Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme ist mitunter die schwierigste Entscheidung, die der VN im Bereich der Haftpflichtversicherung zu treffen hat, da die Haftung des VN nicht durch die Versicherungssumme begrenzt wird, sondern hier lediglich die Leistungspflicht des Versicherers endet. Ich empfehle ganz allgemein, eine nicht zu geringe Versicherungssumme zu wählen. Planungsschäden eines Ziviltechnikers können auch erst nach vielen Jahren (sogenannte Spätschäden) auftreten. Derartige Schadensfälle werden dann nach der zum Verstoßzeitpunkt vereinbarten Versicherungssumme und Versicherungsbedingungen abgewickelt. Da die Versicherungssumme in der Regel nicht indexiert wird, sollte man sicherstellen, dass auch derartige Spätschäden noch höhenmäßig ausreichend gedeckt sind. Bei der Wahl der Versicherungssumme gilt demnach, je höher desto besser. Zum derzeitigen Zeitpunkt würde ich aufgrund meiner Erfahrung sagen, dass eine Pauschalversicherungssumme von € 1.000.000,00 wohl als unterster Standard anzusehen ist. Nicht umsonst sieht etwa auch die Pflichthaftversicherung des planenden Baumeisters eine derartige Versicherungssumme vor.

Pauschalversicherungssumme

Im Planungshaftpflichtbereich ist nach meiner Erfahrung die Vereinbarung einer Pauschalversicherungssumme (PVS) üblich. Die Versicherungssumme umfasst diesfalls Personen- und sonstige Schäden. Wobei man unter sonstige Schäden im Detail Sachschäden sowie reine und abgeleitete Vermögensschäden versteht.

Versicherungsperiode

Unabhängig vom Zahlungsrhythmus versteht man unter der Versicherungsperiode den Zeitraum, für den die Versicherungsprämie berechnet wird. Meist entspricht die Versicherungsperiode einer Dauer von 12 Monaten. Man spricht dann auch von laufenden Versicherungen, bei welchen jährlich die Prämie vorgeschrieben wird. Eine Versicherungsperiode kann aber auch länger als 12 Monate sein. Dies zum Beispiel bei Projektversicherungen. Hier kann die Versicherungsperiode mitunter mehrere Jahre betragen, wobei die Prämienzahlung dann aber auch regelmäßig eine einmalige ist (Einmalprämie für die gesamte Projektdauer).

Aggregate limit

Das sogenannte *aggregate limit* gibt an, wie oft die vereinbarte Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode (zumeist ein Kalenderjahr, siehe oben) zur Verfügung steht. Als Standard würde ich hier ein dreifaches *aggregate limit* bezeichnen.

Vordeckung

Bei einer vereinbarten Vordeckung übernimmt der Versicherer auch Schäden aufgrund von Verstößen, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages gesetzt worden sind. Zumeist erfolgt diese Deckungszusage zeitlich limitiert (in der Regel ein Jahr) und subsidiär (dh für den Fall, dass es keine anderwärtige Versicherungsdeckung gibt; findet der Verstoß zum Beispiel beim Vorversicherer Deckung, leistet der Folgeversicherer nicht). Dieser Punkt ist vor allem im Zu-

sammenhang mit einem Versichererwechsel relevant und sollte nach Möglichkeit mit einem vertrauenswürdigen Versicherungsmakler oder Versicherer besprochen werden.

Nachdeckung

Endet der Versicherungsvertrag, beginnt die Nachdeckungszeit (Nachhaftung) zu laufen. Seit einigen Jahren ist es wieder möglich, eine unbegrenzte Nachdeckungszeit am Versicherungsmarkt zu erhalten. Dies bedeutet, dass man auch noch nach Ende des Versicherungsvertrages Schadenfälle über seine Haftpflichtversicherung abwickeln lassen kann, insoweit deren Verstoß während aufrechter Vertragslaufzeit erfolgte. Hier sollte man sich vom Versicherer oder am besten von einem vertrauenswürdigen Makler beraten lassen, da es auch Versicherer am Markt gibt, die trotz der Vereinbarung einer unbegrenzten Nachdeckung in den weiteren Bedingungen wieder eine Einschränkung der Nachdeckung vorsehen. Ich habe hier zB in Bedingungen schon nachfolgende Einschränkungen gesehen: Versicherungssumme besteht in der ganzen Nachdeckungszeit nur einmal; Beweislastumkehr hinsichtlich des Umstandes, das Schadenmeldung unverschuldet später erfolgte, für Schadenmeldungen nach Ablauf von 5 Jahren etc.

Laufzeit

Grundsätzlich ist längeren Vertragslaufzeiten der Vorzug zu geben, da kürzere Laufzeiten bzw. Jahresverträge eher dem Versicherer dienen als dem VN. Kurze Laufzeiten sind bei längeren Projekten freilich mit einem Mehraufwand verbunden, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden und eine Kontinuität für die Versicherungsdeckung zu gewährleisten. Gerade in Kombination mit einem vereinbarten Kündigungsverzicht im Schadenfall kann eine längere Vertragslaufzeit gut argumentiert werden, da dieser Kündigungsverzicht bei kurzer Vertragslaufzeit seine Wirkung verliert, da der Versicherer sonst ohnehin zum Vertragsablauf kündigen kann.

Örtlicher Geltungsbereich

Als Standard betreffend den geographischen Geltungsbereich muss man hier mittlerweile Europa im geographischen Sinn sehen. Mitunter wird hier der Geltungsbereich auch politisch auf sämtliche EU-Mitgliedsstaaten erweitert.

Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme

Die bei der Schadenabwicklung anfallenden (Abwehr-) Kosten für Rechtsanwälte und Sachverständige werden bei den meisten Versicherungsverträgen auf die Versicherungssumme angerechnet. Der Nachteil bei der Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme ist, dass diese die Versicherungssumme schmälern. Es ist deshalb zu empfehlen, schon im Vorhinein eine ausreichend hohe Versicherungssumme zu wählen. Der Vorteil der Kosteneinrechnung liegt aber darin, dass der Versicherungsnehmer jedenfalls volle Kostendeckung hat, bis die Versicherungssumme verbraucht ist.

Es gibt auch Versicherer, bei denen diese Kosteneinrechnung nicht stattfindet und die Kosten dann zusätzlich zur Versicherungssumme Verfügung stehen, dh nicht auf die Versicherungssumme angerechnet werden. In diesem Fall vereinbart der Versicherer in der Regel eine sog. Aliquotierungsklausel. Diese Aliquotierungsklausel regelt Haftpflichtansprüche, die die Versicherungssumme übersteigen. Übersteigt eine Forderung nämlich die Versicherungssumme, kann sich der Versicherer auf diese Klausel berufen und die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Forderung übernehmen. In einem solchen Fall kann uU

auch die Abwehr einer Forderung mit extrem hohen Selbstbeteiligungen des VN enden, was bei der Kosteneinrechnung nicht der Fall wäre. Neben der Aliquotierungsklausel bedienen sich Versicherer, die die Kosten nicht auf die Versicherungssumme anrechnen, zum Teil auch einer weiteren Deckungseinschränkung: Der Versicherer behält sich nämlich zum Teil das Recht vor, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von weiteren Kostenzahlungen völlig zu befreien, wodurch der Versicherungsnehmer sämtliche Kosten selbst zu tragen hat.

Auch hier empfiehlt es sich, beim Versicherer oder Makler genauer nachzufragen. Grundsätzlich kann die eine oder andere Variante im Einzelfall besser oder schlechter sein. Der VN muss entscheiden, ob ihm seine eigene Kostendeckung oder die gesamte mögliche Versicherungssumme zur Schadenzahlung wichtiger ist.

Vertragskontinuität/Versicherungswechsel

Beim Wechsel der Versicherung sind mehrere Dinge zu bedenken:

- **Geschäftsverlauf:** Vor allem bei jahrelanger Schadenfreiheit und einem positiven Geschäftsverlauf verliert man durch einen Versicherungswechsel regelmäßig einen positiven Deckungsstock bzw. einen positiven Vertragsverlauf, welcher in einem Schadenfall für den Fortbestand des Vertragsverhältnisses mit dem Versicherer von großem Vorteil wäre. Man startet dann bei einem neuen Versicherer wieder bei null und könnte ein bald auftretender Schadenfall den neuen Geschäftsverlauf schnell enorm negativ belasten und im schlimmsten Fall sogar zu einem raschen Verlust des Versicherungsvertrages führen.
- **Verstoßprinzip:** Der Versicherungsfall wird über die Verstoßtheorie definiert. Bei einem Versicherungswechsel kann es deshalb zu dem Problem kommen, dass sich kein Versicherer zuständig fühlt, wenn der Verstoßzeitpunkt nicht genau eruiert werden kann, was insbesondere zum Beispiel bei der Tätigkeit der ÖBA häufig der Fall sein kann, weil sich diese über einen längeren Zeitraum erstreckt.
- **Nachdeckung/Vordeckung:** Bei einem Versicherungswechsel ist auch darauf zu achten, dass man sich dadurch keine Deckungslücken öffnet, weil man zum Beispiel bisher keine unbegrenzte Nachdeckungszeit vereinbart hatte, oder diese eventuell durch andere Deckungseinschränkungen nicht im vollen Umfang zur Verfügung steht. In solchen Fällen muss man versuchen, durch die Vereinbarung einer ausreichenden Vordeckungszeit mit dem Folgeversicherer eine potentielle Lücke zu schließen. Sollte dies nicht oder nicht ausreichend gelingen, muss man mit dem Risiko, dass ab einem gewissen Zeitpunkt der Vorversicherer nicht mehr leisten muss, leben können.

Kündungsverzicht

Bei **reinen Projektversicherungen** sollte ein Kündungsverzicht im Schadenfall eigentlich Standard sein. Bei laufenden Versicherungsverträgen ist dieser am Markt schwer zu bekommen und muss man hier eigentlich von der Grundsatzregel, wie sie auch im VersVG geregelt ist, ausgehen, dass es im Schadenfall ein paritätisches Kündigungsrecht gibt (§ 158 VersVG). Dennoch ist dringend die Vereinbarung eines generellen Kündungsverzichts bei laufenden Versicherungsverträgen zu empfehlen.

Pflichthaftpflicht im Bereich der allgemeinen Haftpflichtversicherung

Die Berufs- bzw. Planungshaftpflichtversicherung für Ziviltechniker ist eine freiwillige Versicherung. Es besteht generell keine Versicherungspflicht. Es gibt jedoch Tätigkeitsbereiche, die auch von Ziviltechnikern bearbeitet werden, die eine Pflichthaftpflichtversicherung vorsehen und einen entsprechenden Versicherungsnachweis mittels Deckungsbestätigung fordern, wie:

- Sachverständigentätigkeit nach § 2a SDG (gerichtlich beeidete und zertifiziert)
- Mediator gem. ZivMediatG
- SV gem § 13 BTVG (Baufortschrittsbestätigungen).

Es ist mit seinem Versicherer im Vorfeld abzuklären, ob dieser bereit ist, auch diese Pflichthaftpflichtversicherungsdeckungen im Rahmen der freiwilligen Berufshaftpflichtversicherung mittels Deckungsbestätigungen abzudecken.

Was ist ein Schaden bzw. was hat vertragsbelastende Wirkung oder löst das Kündigungsrecht aus ?

Grundsätzlich hat jede Schadenmeldung, selbst wenn sich letztlich herausstellt, dass es zu keiner Zahlung durch den Versicherer gekommen ist, in gewisser Weise eine negative Wirkung, da auch die Schadenfrequenz für den Versicherer ein Risikoindikator ist.

Gem. §158 VersVG besteht im Schadenfall ein paritätisches Kündigungsrecht, welches durch drei Fälle ausgelöst werden kann:

- Der Versicherer hat seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem VN gegenüber anerkannt.
- Der Versicherer verweigert die Leistung der fälligen Entschädigung.
- Der Versicherer erteilt dem VN die Weisung, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Monat seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils, wobei das Urteil jedenfalls ein Leistungsurteil sein muss.

Durch die Schadenbearbeitung entstehende Kosten (SV, Anwalt) sind **keine** Entschädigung und lösen kein Kündigungsrecht aus. Die Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung der Leistungspflicht ist kein Anerkenntnis. Die bloße Abwehr einer Forderung ist einem Anerkenntnis des Deckungsanspruches ebenso wenig gleichzusetzen.

Selbstbehalt

Regelmäßig wird in der Planungshaftpflichtversicherung ein genereller Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall vereinbart. Solche Selbstbehaltsregeln müssen im Einzelnen genau geprüft werden: Als Standard ist es anzusehen, dass von jeder vom Versicherer erbrachten Leistung der Selbstbehalt zur Anwendung kommt (also auch für aufgewendete Kosten). Es gibt aber auch

Selbstbehaltsregelungen, die eine Beteiligung des VN nur mehr bei tatsächlicher Schadenzahlung fordern, was mE aus Sicht des VN besser ist: Kosten, die zur Schadenfeststellung oder zur Abwehr vom Versicherer aufgewendet werden, fallen hierbei sohin nicht mehr unter die Selbstbehaltsregelung. Die Höhe des Selbstbehalts ist Verhandlungssache, wobei sich ein höherer Selbstbehalt natürlich sehr positiv auf die Prämie auswirkt und sich bei langer Schadenfreiheit durchaus rechnen kann.

Die Praxis zeigt, dass Ziviltechniker gerade auch nach ihrer Pensionierung regelmäßig mit Schadensfällen konfrontiert werden. Eine große Erleichterung wäre daher mE die Vereinbarung, wonach auf die Einforderung eines Selbstbehaltes verzichtet wird, wenn der betroffene Ziviltechniker bereits in Pension ist, oder ein Schadenersatzanspruch gegen die Erben gerichtet wird.